VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

Freischule genossen im Sommer 6 Schüler, und zwar waren 5 im Besitz einer ganzen, 1 im Besitz einer halben Freistelle; ebensoviele im Winter.

Das von Quedenowsche Legat hat im Jahre 1895 ein Primaner erhalten.

Aus dem von Werbelowschen Convictenfonds, den der Oberprediger von St. Gotthardt verwaltet, haben ein Oberprimaner und ein Obersekundaner, je 60 Mk. erhalten.

Die Zinsen der Riebestiftung wurden an einen Oberprimaner und einen Untersekundaner vergeben.

Das von Görnesche Stipendium wurde für das Jahr 1896 einem Primaner verliehen.

Das Gumpertsche Legat hat in diesem Jahre keine Verwendung gefunden.

VII. Berechtigungen des Realgymnasiums.

1. Reifezeugnis. — Die mit dem Zeugnis der Reife abgehenden Abiturienten erhalten das Recht zum Besuche
   a) der Universität der philosophischen Falkultät,
   b) der technischen Hochschule,
   c) der Bergakademie,
   d) der Forstakademie (das Reifezeugnis muß eine unbedingt genügende Censur in der Mathemathik enthalten);

   } mit dem Rechte der Zulassung zu Staatsprüfungen.

   e) zu den Prüfungen für die höheren Stellen der Postverwaltung und des Telegraphendienstes;
   f) es wird ihnen der wissenschaftliche Teil der Prüfung beim Portepeefähnrichs-Examen, sowie, wenn in der Mathematik das Prädikat „gut" lautet, auch die Eintrittsprüfung als Seekadett erlassen.
2. Zeugnis aus Prima. — Die Schüler des Realgymnasiums, welche ein Jahr lang die Prima mit gutem Erfolge besucht haben, werden zugelassen
   a) als Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern,
   b) als Applikanten für den Militär-Intendanturdienst,
   c) für den Sekretariatsdienst bei den Marinestations-Intendanturen, sowie zum Werftverwaltungs-Sekretariatsdienst.
3. Zeugnis für Prima. — Ein Zeugniß der Reife befähigt sie
   a) zur Zulassung zur Feldmesserprüfung,
   b) „ „ „ Markscheiderprüfung,
   c) „ „ „ Portepeefähnrichs-Prüfung,
   d) zur Aufnahme in die Königliche Tierarzneischule.
   e) zum Besuch der landwirthschaftlichen Hochschule,
   f) zur Approbation als Zahnarzt.
4. Das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung berechtigt
   a) zum Civil-Supernumeriat bei den Provinzial-Civil-Verwaltungsbehörden, bei den Justizbehörden und im Staatseisenbahndienst,
   b) zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern,
   c) zum Bureaudienst bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
   d) zur Zulassung zur Zahlmeisterprüfung,
   e) zum einjährig-freiwilligen Militärdienst,
   f) zur Ablegung der Apothekerprüfung,
   g) zur Aufnahme in die obere Abteilung der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam.
5) Zeugnis für Sekunda. — Das Zeugnis der Reife für Sekunda befähigt sie
   a) zum Eintritt in den Postdienst als Postexpeditions-Gehilfen,
   b) zur Zulassung als Civilanwärter zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiber-Prüfung,
   c) zur Prüfung als Zeichenlehrer,
   d) zur Zulassung auf die Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde bei Berlin.